

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1) BESTANDTEIL DER AUSBILDUNG

Die Fahrerlaubnis umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschüler-Ausbildungsverordnung, erteilt. Im übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteil des Ausbildungsvertrages sind.

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach §19 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Eignungsmängel des Fahrerschülers:

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrerschüler nachweislich die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

2) ENTGELTE

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen. Werden diese geändert, so bleibt eine entsprechende Anpassung der nach diesem Vertrag vereinbarten Entgelte vorbehalten, soweit diese erst nach Ablauf von mehr als 4 Monaten seit Vertragsabschluss fällig werden.

3) GRUNDBETRAG UND LEISTUNGEN

Mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die Allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen.

Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherung sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Kann der Fahrerschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Beim Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

4) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werkstage vor der Prüfung fällig.

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung ist vor Beginn derselben zu entrichten.

5) KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrerschüler jederzeit, von der Fahrschule nur in der nachstehend genannten Fällen gekündigt werden:

Wenn der Fahrerschüler

a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht.

b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat.

c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen und Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

Textform der Kündigung: Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

6) GEBÜHREN UND ENTGELTE BEI VERTRAGSKÜNDIGUNG

Wir der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrerschüler, ohne ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein, steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

a) Ein Drittel des Grundbetrages, wenn die Kündigung vor Beginn der theoretischen Ausbildung erfolgt;

b) Zwei Drittel des Grundbetrages, wenn die Kündigung innerhalb von 6 Wochen nach Ausbildungsbeginn erfolgt;

c) Der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung später als 6 Wochen nach Ausbildungsbeginn erfolgt.

Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrerschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurück zu erstatten.

7) EINHALTUNG VEREINBARTER TERMINE

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrerschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrerschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die aufgeführte Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben. Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrerschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrerschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen.

8) AUSSCHLUSS VOM UNTERRICHT

Der Fahrerschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

a) Wenn er unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;

b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind. Ausfallentschädigung

Der Fahrerschüler hat in diesem Falle ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entrichten. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9) BEHANDLUNG VON AUSBILDUNGSGERÄT UND FAHRZEUGEN

Der Fahrerschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

10) BEDIENUNG UND INBETRIEBNAHME VON LEHRFAHRZEUGEN

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrerschülers bei der Kraffradausbildung:

Geht bei der Kraffradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrerschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrerschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

11) ABSCHLUSS DER LERNAUSBILDUNG

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrerschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt. Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßen Ermessen über den Abschluss der Ausbildung. Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrerschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrerschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

12) RICHTSSTAND

Hat der Fahrerschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR INTENSIVAUSBILDUNGSKURSE DER FAHRAKADMIE BIANKA NILGES INHABER BIANKA NILGES (NACHFOLGEND „FAN“)

0) VORBEMERKUNGEN

(1) Diese AGB gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der FAN und dem Teilnehmer (TN) für Intensivausbildungskurse.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus den AGB nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnischen gleichwertigen Form (Telefax oder E-Mail). Erklärungen der FAN genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.

1) GRUNDLAGEN

Die Lehrkräfte und Dozenten der FAN vermitteln den TN die vorgeschriebenen Lehrinhalte. Die Aus- und Weiterbildung erfolgt nach den aktuell jeweils gültigen Gesetzen (z.B. FahrLG, BKrFQG) und den dazu erlassenen Verordnungen.

2) ANMELDUNG ZUM LEHRGANG/SEMINAR

Eine Anmeldung kann schriftlich, per Telefax (Verbindliche Anmeldeerklärung) oder per E-Mail vorgenommen werden. Durch die Reservierungsbestätigung der FAN tritt der Vertrag in Kraft.

3) TEILNEHMERPFLICHTEN

(1) Der TN erhält zu Seminarbeginn eine Einweisung in der Hausordnung der FAN, zu deren Einhaltung er verpflichtet ist. Der TN ist auch verpflichtet, die am jeweiligen Ort geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Der TN hat den Anweisungen des Lehrpersonals Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was den geregelten Unterrichtsablauf beeinträchtigt. Bei Kursen/Seminaren ist der Teilnehmer verpflichtet regelmäßig und während der Unterrichtszeiten anwesend zu sein und dies mit seiner Unterschrift auf der Anwesenheitsliste zu bestätigen.

(2) Im Falle von Krankheit oder Unfall des TN, ist die FAN (ebenso der zahlende Träger) unverzüglich durch Vorlage eines Ärztlichen Attestes zu informieren.

(3) Die Verwendung eigener EDV-Software des TN auf den von der FAN zur Verfügung gestellten EDV-Anlagen/Lernpads ist in keinem Falle zulässig, also untersagt. Schulungsmaterialien z.B. Fahrzeuge, Modelle, Medien, EDV sind vom TN sorgfältig zu behandeln und ausschließlich veranstaltungsbezogen zu verwenden. Der TN ist nicht berechtigt Schulungsmaterial, EDV-Programme oder Teile hieraus ohne Genehmigung der FAN zu vervielfältigen, nachzudrucken oder an Dritte weiterzugeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Urheberrechts und des Strafrechts.

(4) Die Erfüllung ggf. zulassungsrechtlicher Voraussetzungen sowie einer evtl. Antragsstellung zur Prüfungszulassung liegt in der alleinigen Verantwortung des TN. Mit Einverständnis der FAN kann dies von ihr übernommen werden. Die Verpflichtung regelmäßig an Seminaren teilzunehmen gilt insoweit keine unverschuldenden schwerwiegenden Gründe des TN entgegenstehen.

4) RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

(1) Bei einer Kündigung des Vertrages verbleibt der FAN der Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Leistungen, insbesondere für Fahrstunden und erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

(2) Kündigt die FAN aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne dazu durch vertragswidriges Verhalten der FAN oder sonstigen wichtigen Grund veranlasst zu sein, steht der FAN folgendes zu:

1. 20% des Grundbetrages inkl. Theorie, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss, aber bis zu 6 Wochen vor vereinbartem Beginn der Ausbildung erfolgt.
2. 50% des Grundbetrages, inkl. Theorie wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss, aber bis zu 4 Wochen vor vereinbartem Beginn der Ausbildung erfolgt.
3. 80% des Grundbetrages inkl. Theorie, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss, aber bis zu zwei Wochen vor vereinbartem Beginn der Ausbildung erfolgt.
4. 100% des Grundbetrages sowie 30% des Entgeltes für die Anzahl der vereinbarten Fahrstunden, wenn die Kündigung weniger als zwei Wochen vor vereinbartem Beginn der Ausbildung erfolgt.

Hinzukommen die anfallenden Tüv-Gebühren für die vorab bestellte Prüfung.

Diese Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen des Intensivkurs-Ausbildungsvertrages Theorie- und Fahrstunden fest gebucht sind, der Fahrlehrer somit über einen festen Zeitraum keine anderweitigen Fahrstunden angenommen und die Zeiten für den jeweiligen Fahrschüler freigehalten hat. Außerdem ist die Anzahl der Theorieteilnehmer festgelegt und eine Höchstgrenze der TN bestimmt, so dass möglicherweise bereits Absagen an Dritte erfolgten. Regelmäßig ist es nicht möglich, kurzfristig diese Ausfälle „auszufüllen“. Dem TN aber steht der Nachweis frei, dass der FAN kein oder ein geringer Schaden entstanden ist; insbesondere steht dem TN der Nachweis frei, dass der für ihn eingeplante Fahrlehrer die in Folge der Kündigung ausgefallenen Fahrstunden anderweitig entgeltlich erbringen konnte. Gelingt dem TN der dahingehende Nachweis, reduziert sich der oben genannte Betrag entsprechend, ggfs. bis auf „Null“.

(3) Sofern die Teilnahme durch öffentliche Kostenträger (Agentur für Arbeit, Versicherungsanstalten) gefördert wird, gelten abweichend von der vorstehenden Regelung, die Bedingungen des Kostenträgers.

(4) Die FAN ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn wegen zu geringer Teilnehmerzahlen oder aus rechtlichen Gründen die Durchführung der Veranstaltung nicht zulässig ist oder eine wirtschaftlich tragbare Durchführung des Seminars nicht gewährleistet ist. Im Falle der Erkrankung der Lehrkräfte oder bei nicht von der FAN zu vertretendem Ausfall bietet die FAN dem TN einen Ersatztermin an. Wenn kein Ersatztermin zustandekommt, ist die FAN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, bereits bezahlte Seminargebühren werden in diesem Fall erstattet. Darüber hinausgehende rücktrittsbedingte Ersatzansprüche gegen die FAN bestehen nicht.

(5) Im Falle nachhaltiger Störungen des Seminarablaufs, ist die FAN berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos und unter Beibehaltung des Anspruchs auf die Teilnehmergebühr zu kündigen. Dieser Anspruch besteht ebenso, wenn es dem Referenten oder anderen TN aufgrund des störenden TN nicht zuzumuten ist, weiter am Seminar teilzunehmen.

5) KOSTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Kosten ergeben sich aus dem Vertrag. Die Rechnungsstellung erfolgt vor Veranstaltungsbeginn. Eine Anzahlung in Höhe des Grundbetrages inklusive Theorie ist zum Abschluss des Ausbildungsvertrages fällig. Der restliche Betrag ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung also am ersten Kurstag zur Zahlung fällig. Bei Vertragsabschluss erwirbt der TN die im Rechenbeispiel genannten Leistungen, die die FAN in ein Programm zusammen gefasst hat. Es handelt sich ausdrücklich nicht um einen Komplettpreis für einen Führerschein, sondern um eine Zusammensetzung von Einzelleistungen. Die FAN weist hier explizit darauf hin, dass mehr Fahrstunden nötig sein können, um die Prüfungsreife zu erlangen. Diese werden dann einzeln zum Preis laut aktueller Preisliste berechnet. Sollten weniger Fahrstunden nötig werden, erstatten wir den entsprechenden Betrag. Sollte die theoretische Prüfung nicht bestanden werden, müssen wir die praktische Prüfung in Rechnung stellen (Absagefrist beim Tüv beträgt 5 Werktage). Nebenkosten von Behörden und weitere Kosten, wie z.B. Übernachtungs- und Fahrkosten, sind im Seminarpreis nicht enthalten und vom TN zusätzlich selbst zu tragen.

(2) Eine nur zeitweise Teilnahme berechtigt nicht zu Minderung des vereinbarten Preises. Gleiches gilt, wenn der TN aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen nicht teilnimmt.

(3) Bei Zahlungsverzug ist die FAN berechtigt, dem TN die weitere Teilnahme am Lehrgang zu untersagen.

6) GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Die FAN haftet für Schäden der TN nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. wenn dem TN ein Schaden dadurch entsteht, dass die FAN den Unterricht nicht erbringt) handelt. Die FAN übernimmt keine Haftung für Schäden, Verlust oder Diebstahl, an den von den TN in die Seminarräume eingebrachten Gegenstände (z.B. Unterlagen, Bücher, Wertgegenstände).

7) DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten des TN werden gespeichert (§33BDSG); er kann über Art und Umfang jederzeit Auskunft nach Maßgabe des §34BDSG verlangen. Der TN erklärt sich mit der Speicherung (Cloud) und Verwendung seiner Daten mit dem Vertragsabschluss einverstanden. Angaben zu Alter und Geschlecht dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Der FAN ist die Erhebung, Speicherung (Cloud) und Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen innerbetrieblichen Zwecken gestattet.

8) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Das Recht, gegen Ansprüche der FAN aufzurechnen wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der FAN anerkannt worden ist.

(2) Ansprüche gegen die FAN sind nicht abtretbar.

(3) Hat der TN keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

(4) Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen oder Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen der Form. Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

9) SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. An Stelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.